

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- Vorhaben: Errichtung einer Abwassergefäledruckleitung, Trinkwasserleitung, Leerrohre und Kabel für Strom-, Wasser-, und Breitbandversorgung sowie Telekommunikation für die Kührint- und Schapbachalm
- Vorhabensträger: Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Im Tal 2, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG

I. Allgemeines

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden beabsichtigt, das Gebiet Kührintalm und Schapbachalm abwasser- und trinkwassertechnisch zu verbessern. Das betroffene Gebiet wird durch die Höhenlage stark touristisch frequentiert. Insbesondere die Kührinthütte ist eine viel besuchte Beherbergungsstätte. Zudem befindet sich auf der Kührintalm ein Stützpunkt der Bundespolizei, welcher ganzjährig besetzt ist.

Die bisherige Abwasserreinigung erfolgt auf den Almen derzeit in 3-Kammer-Gruben mit Ableitung oder Versickerung des gereinigten Oberwassers. Beim Stützpunkt der Bundespolizei besteht bisher eine kleine Scheibentauchkörperkläranlage. Die bestehende Trinkwasserversorgung erfolgt über Privatquellen und ist in trockenen Sommermonaten nicht dauerhaft gesichert. Im Zuge der Errichtung einer Abwasserableitung bis zum Anschluss an die gemeindliche Kanalisation am Anwesen Bartler soll auch eine öffentliche Trinkwasserversorgung auf den Almen realisiert werden. Zudem soll das Almgebiet mit Strom-, Breitband- und Telekommunikationsanlagen ausgestattet werden. Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden übernimmt auch stellvertretend für die verschiedenen Spartenräger das Antragsverfahren. Mit den einzelnen Spartenräger werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen.

Ausgehend von der bestehenden Kanalisation beim Anwesen Bartler (Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden) soll über den Schapbachboden bis nach Kührint (Gemeinde Schönau a. Königssee) über eine Länge von ca. 7 km, eine Abwassergefäledruckleitung mit entsprechenden Pumpstationen, eine Trinkwasserdruckleitung mit entsprechenden Druckerhöhungsanlagen sowie Leerrohre und Kabel für Strom-, Wasser- und Breitbandversorgung sowie die Telekommunikation verlegt werden. Sämtliche Leitungen sollen überwiegend in der bestehenden Forststraße und den bestehenden Wanderwegen verlegt werden. Der Schapbach wird im Zuge der Verlegung viermal im Bereich der Forststraße unterkreuzt.

Die Gemeinden Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee haben über eine Zweckvereinbarung geregelt, dass für die Erschließung und Versorgung des Almgebiets allein die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden verantwortlich ist.

II. Rechtsgrundlagen

Da beim Vorhaben eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet, mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km errichtet werden soll, ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. mit Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

III. Beurteilungsgrundlagen

- Erläuterungsbericht vom 14.08.2023
- Lageplan mit Übersichtskarte und Regelquerschnitt vom 14.08.2023
- UVP-Vorprüfung nach Einschätzung der Mühlbacher und Hilse Landschaftsarchitekten PartGmbH vom 08.08.2023
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag der Mühlbacher und Hilse Landschaftsarchitekten PartGmbH vom 08.08.2023
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung der Mühlbacher und Hilse Landschaftsarchitekten PartGmbH vom 08.08.2023
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Mühlbacher und Hilse Landschaftsarchitekten PartGmbH vom 08.08.2023
- LBP Bestands- und Konfliktplan vom 05.04.2022
- LBP Maßnahmenplan vom 05.04.2022
- Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 21.08.2023
- Stellungnahme AELF Traunstein Bereich Forsten vom 22.08.2023
- Stellungnahme AELF Traunstein Bereich Landwirtschaft vom 29.08.2023
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 12.09.2023
- Stellungnahme untere Naturschutzbehörde vom 13.09.2023
- Stellungnahme oberste Naturschutzbehörde (StMUV) vom 19.09.2023
- Stellungnahme Nationalparkverwaltung vom 27.09.2023
- Stellungnahme untere Forstbehörde vom 09.10.2023

IV. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Stufe 1:

Es liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor:

- Biosphärenreservat „Berchtesgadener Land“ UNESCO-BR-0001
- Nationalpark Berchtesgaden
- Natura-2000-Gebiete: Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet DE 8342-301 „Nationalpark Berchtesgaden“

- Biotop A 8443-0088-001: Flachmoor am Fahrweg zur Schapbachalm
- Biotop A 8443-0003-001, 002: Schapbach
- Biotop A 8443-0002-001 bis 007: Schapbachalm
- Biotop A 8443-0006-003: Alpenmagerweiden, Alpine Rasen und Feuchte Hochstauden auf der Kührintalm

Stufe 2:

In der zweiten Stufe prüft das Landratsamt Berchtesgadener Land überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären:

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Art und Größe des Vorhabens

Die geplante Leitungstrasse soll ausgehend vom Anwesen Bartler (oberhalb Parkplatz Wimbachbrücke) über den Schapbachboden zu den Kührintalmen führen und hat eine Gesamtlänge von ca. 7 km. Beim Bau der Leitungen kommt Rohrmaterial aus thermoplastischem Kunststoff PEHD zum Einsatz. Dieses Material hat keine umweltgefährdenden Einflüsse. Die Schächte werden aus umweltneutralem PEHD und Beton erstellt.

Im Rahmen einer eingehenden Alternativenprüfung wurde eine - unter Abwägung naturschutzfachlicher, landschaftlicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte - gut verträgliche Trassenführung gewählt. Die weiteren geprüften Alternativen wurden aus folgenden Gründen verworfen:

- a) Die alternative Trassenführung ausgehend von Hammerstiel wurde verworfen, weil hier die Durchquerung eines Trinkwasserschutzgebiets erforderlich gewesen wäre. Auch höherwertigere Waldflächen und artenschutzrechtliche Aspekte sprachen gegen diese Alternative.
- b) Die Alternative über einen ehemaligen Steig etwa 330 m oberhalb des Anwesens Bartler wurde aufgrund eines Hangquellmoores verworfen.
- c) Ein Verlauf der Trasse ausschließlich innerhalb der Forststraße, auch im Bereich nördlich der Kührintalmen (alter Kührinter Weg), wurde zum einen aus Kostengründen und zum anderen aus Gründen des Artenschutzes verworfen (u. a. Vorkommen von Tagfaltern, Auerhuhn, Haselhuhn, Birkhuhn). Außerdem befinden sich hier wertvolle Biotopflächen und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Bei der Beurteilung des Zusammenwirkens mit anderen Bauvorhaben sind folgende zu berücksichtigen:

- Geplanter Erweiterungsbau beim Trainingszentrum der Bundespolizei auf Kührint. Für das Projekt liegt jedoch bisher keine Genehmigung vor.
- Geplanter Ersatzbau des Salettlis am Watzmannhaus. Auch hierfür liegt bisher keine Genehmigung vor.
- Der Ersatzbau der Jennerbahn in bestehender Linienführung wurde bereits umgesetzt.

Ob und ggf. wann die beiden anderen geplanten Maßnahmen umgesetzt werden, ist schwer abzuschätzen. Die Auswirkungen der anderen Vorhaben würden sich auf die Nutzung der Forststraße und das damit verbundene Störpotenzial durch Lärm und optische Reize beschränken. Aufgrund der nicht abschätzbaren Realisierung der weiteren geplanten Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass das verträgliche Maß an Störungen nicht überschritten wird.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Forststraßen und Wanderwege im Gebiet unterliegen einer intensiven Nutzung. Der Umfang der Neuversiegelung wird auf ein Minimum reduziert. Die Flächeninanspruchnahme besteht nur während der Bauphase. Zudem wird die Baustelle „wandern“, sodass immer nur ein kleiner Teil der Strecke (15 m bis max. 100 m) beansprucht wird. Dauerhafte Versiegelungen sind minimal. Aufgrund der Arbeitsbreite der Baumaschinen kann es bei den Eingriffen im Bereich der Wanderwege zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme der Fläche über die bloße Grabenbreite hinaus, kommen. Betroffen sind in diesen Bereichen aber nur strukturarme Wald- und Weideflächen. Eine dauerhafte Flächenüberbauung ist nur für zwei Trafostationen und sechs Verteilerkästen notwendig. Alle anderen Anlagenteile werden unterirdisch verbaut, sichtbar bleiben nur diverse Schachtdeckel. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich durch das Vorhaben also nicht.

Boden und Wasserhaushalt werden durch das Vorhaben nicht weiter beeinträchtigt. Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere wurden im Rahmen des LBP, der saP und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Eine Erzeugung relevanter Abfälle ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Bei sachgemäßer Ausführung sind mit dem Vorhaben keine relevanten Risiken verbunden.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht erkennbar.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzungen beschränken sich vermehrt auf Land-, Alm- und Forstwirtschaft inkl. Jagd sowie Erholung und Tourismus. Daneben betreibt die Bundespolizei ein Trainingszentrum auf der Kührintalm. Die Forststraßen sind gut frequentiert mit großen saisonalen Schwankungen. Mit dem Bau der Infrastrukturleitungen ist keine wesentliche Nutzungsänderung des Gebietes verbunden. Dauerhafte erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.2 Qualitäts- und Schutzkriterien

Im Bereich des Vorhabens fanden umfangreiche faunistische Erhebungen und eine Aufnahme der Biotop- und Nutzungstypen und Untersuchungen statt. In einem Gebiet wie hier dem Nationalpark Berchtesgaden im Alpenraum sind natürliche Ressourcen wie Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt naturgemäß besonders empfindlich. Durch die geeignete Trassenwahl können Auswirkungen weitgehend vermieden oder zusammen mit den entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Auch die Prüfung der Unterlagen durch die beteiligten Fachbehörden kommt zu diesem Ergebnis.

3. **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

3.1 Schutzgut Mensch

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nur während der Bauphase zu erwarten (Störungen und Behinderungen durch die Baustelle). Diese Störungen werden aber als gering eingestuft. Durch die Leitungsverlegungen werden dauerhaft die hygienischen Anforderungen an die Trinkwasserversorgung und die Lebensmittelsicherheit gewährleistet.

3.2 Schutzgut Pflanzen

Das Schutzgut Pflanzen ist nur geringfügig betroffen. Die betroffenen Biotopnutzungstypen können im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt werden oder sich selbst regenerieren. Seltene oder geschützte Pflanzenarten sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind daher nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgut Wald

Das gesamte bewaldete Gebiet im Bereich der geplanten Leitungstrasse ist als Boden- und Lawinenschutzwald ausgewiesen. Die Entnahme von Bäumen ist durch die Trassenwahl auf ein Minimum reduziert. Sämtliche Eingriffe in Gehölzflächen sind temporär. Eine negative Beeinträchtigung der Schutzwaldfunktionen ist nicht zu befürchten.

Eine Teilstrecke der Leitungstrasse verläuft auf dem sog. „alten Kührointer Weg“. Dabei handelt es sich um eine dem Wald gleichgestellte Fläche. Die geplante Nutzungsänderung in eine Leitungstrasse stellte eine Rodung dar. Dieser Rodung steht aufgrund geeigneter Maßnahmen während der Bauphase aber nichts entgegen. Durch die Anpassung der Leitungsgrabenbreite und -tiefe sowie durch die Lage im Weg selbst kann auch eine Schädigung von wegnahen Bäumen vermieden werden.

3.4 Schutzgüter Tiere und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und biologische Vielfalt wurden umfangreich untersucht. Durch einfach umzusetzende und verbindlich festzusetzende Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

3.5 Schutzgut Fläche

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Auf die Ausführungen unter Nr. 1.3 wird verwiesen.

3.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf oberirdische Gewässer oder das Grundwasser. Der Schapbach soll im Zuge der Leitungsverlegung viermal im Bereich der Forststraße unterkreuzt werden. An allen Kreuzungspunkten ist der Schapbach im Wegebereich bereits verrohrt. Im

Hinblick auf den Wasserhaushalt stellt die gesicherte Wasserversorgung und Ableitung der Abwässer aus dem Almgebiet und die Reinigung in der Kläranlage Berchtesgaden einen wichtigen Beitrag zum Gewässerschutz dar. Nährstoffeinträge in die Umwelt werden reduziert und das natürliche Wasservorkommen im Gebiet geschont.

3.7 Schutzgut Boden

Die Leitungen werden größtenteils innerhalb mehr oder weniger gut ausgebauten Forststraße und Wanderwege verlegt. Erhebliche Auswirkungen auf die im Bereich der Wege bereits nicht mehr vorhandenen Bodenfunktionen, ist nicht zu erwarten.

3.8 Schutzgüter Klima und Luft

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen klimatischen Auswirkungen zu erwarten.

3.9 Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild

Mögliche Auswirkungen beschränken sich überwiegend auf die Bauzeit. Dauerhafte erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da die Infrastrukturleitungen unterirdisch größtenteils in bereits bestehenden Forst- und Wanderwegen verlaufen. Die Standorte der oberirdisch sichtbaren Trafostationen sowie der Hausverteilerkästen wurden landschaftsbildschonend gewählt. Aufgrund der geringen Größe der sichtbaren Anlagenteile sind mögliche Auswirkungen geringfügig und unerheblich. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auch nicht zu erwarten.

3.10 Schutzgüter kulturelles Erbe und Sachgüter

Die geplante Maßnahme lässt keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter erkennen.

3.11 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

3.12 Möglichkeit zur Vermeidung bzw. Verminderung von Auswirkungen

In den dieser Vorprüfung zugrundeliegenden Unterlagen sind einfach umzusetzenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt, um mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter wirksam zu vermeiden. Dies wurde in den vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden bestätigt. Durch entsprechende Anforderungen in der Zulassung kann also sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

V. Zusammenfassende Bewertung

Die überschlägige Einschätzung, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen und der Erheblichkeit		
Schutzgüter	mögliche nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Menschen einschl. menschl. Gesundheit	sehr gering	nicht erheblich
Pflanzen	gering	nicht erheblich
Wald	gering	nicht erheblich
Tiere und biologische Vielfalt	gering	nicht erheblich

Fläche	gering	nicht erheblich
Wasser	sehr gering	nicht erheblich
Boden	gering	nicht erheblich
Klima und Luft	nicht gegeben	-----
Landschaft und Landschaftsbild	gering	nicht erheblich
Kulturelles Erbe und Sachgüter	nicht gegeben	-----

Die Bewertung bezieht sich auf die unvermeidbaren, hauptsächlich während der Bauphase auftretenden Umweltauswirkungen. Betriebsbedingte nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht gegeben.

VI. Ergebnis

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung ist somit nicht erforderlich.

Nachdem die standortbezogene Vorprüfung ergeben hat, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedarf das Vorhaben einer Plangenehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

VII. Bekanntmachung

Das Ergebnis wird als Feststellung der Öffentlichkeit bekanntgemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG). Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die Feststellung wird im Amtsblatt und im UVP-Portal bekanntgemacht.

Bad Reichenhall, den 11.10.2023
Landratsamt Berchtesgadener Land
AB 322 – Wasserrecht

Hunklinger